Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Turkologie/Turkish Studies
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2020

(Fundstelle:

https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-11.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Turkologie/Turkish Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2012 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-65.pdf) wird wie folgt geändert:

- 1. \(\) 32 wird wie folgt gefasst:
- "(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen, einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss in einem geistes-, kulturoder sozialwissenschaftlichen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus. ²Nachzuweisen sind folgende Kompetenzen:
- Fachwissenschaftliche Kompetenzen im Bereich Orientalistik im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten,
- Sprachpraktische Kompetenzen des Türkeitürkischen, die durch universitäre Sprachund Lektürekurse im Umfang von 40 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 2 nicht im erforderlichen Umfang nachweisen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, dass folgende Kompetenzen spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachzuweisen sind:
- Sofern mindestens 25 ECTS-Punkte im Bereich Orientalistik nachgewiesen werden, sind Module im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten nach Wahl der oder des Studierenden aus folgendem Angebot zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Fachwissenschaftliches Basismodul 1: Einführung in den Islam	Klausur	5
Fachwissenschaftliches Basismodul 2: Islamische Welt in Geschichte und Gegenwart	Klausur	5
Fachwissenschaftliches Aufbaumodul	Klausur	5
Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul I	Referat und schriftliche Hausarbeit	10
Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul II	schriftliche Hausarbeit oder Portfolio	10

 Sofern die für das Studium vorausgesetzten Kenntnisse des Türkeitürkischen nicht nachgewiesen werden, ist spätestens am Ende des zweiten Fachsemesters eine sprachpraktische Prüfung abzulegen, die eine Klausur (Dauer: 180 Minuten) und eine mündliche Prüfung (Dauer: 15 Minuten) beinhaltet.

²Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen ist von den im Rahmen der Bewerbung nachgewiesenen Kompetenzen abhängig. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerbern wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert."

2. \(\) 35 wird wie folgt gefasst:

- "§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs
- (1) ¹Im Kernbereich sind 6 Module zu absolvieren. ²Mit Ausnahme des Praxismoduls, dem keine Lehrveranstaltungen zugeordnet sind, umfasst jedes Modul Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 6 Semesterwochenstunden (SWS).
 - (2) Als Pflichtmodule sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Fachwissenschaftliches Modul	schriftliche Hausarbeit	10
Turkologie I		
Fachwissenschaftliches Modul	schriftliche Hausarbeit	10
Turkologie II		
Sprachkompetenz Osmanisch	Portfolio	10
Intensivierungsmodul Türkische Lektüre	Portfolio	10

(3) ¹Von den zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodulen ist entweder das Modul "Fachwissenschaftliches Modul Turkologie III" oder das Modul "Sprachkompetenz Turksprache" zu absolvieren. ²Anstelle des Praxismoduls, in dem Praktika im In- oder Ausland (z.B. in Bibliotheken und Archiven, wissenschaftlichen Instituten, Goethe-Instituten, Botschaften, Kultur- und politischen Stiftungen, Messen) mit einer Dauer von insgesamt mindestens vier Wochen einzubringen sind, kann ein Komplementärmodul der Orientalistik gemäß Abs. 4 absolviert werden:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Fachwissenschaftliches Modul	schriftliche Hausarbeit	10
Turkologie III		
Sprachkompetenz Turksprache	mündliche Prüfung	10
Praxismodul	Portfolio	10

- (4) ¹Als Komplementärmodul der Orientalistik ist ein Modul aus dem folgenden Angebot wählbar:
- Sprachpraktische Basis-, Aufbau oder Vertiefungsmodule in den Sprachen Arabisch oder Persisch des Bachelorstudiengangs Islamischer Orient an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg,
- Module der Kernbereiche folgender Studiengänge der Otto-Friedrich Universität Bamberg:
- Masterstudiengang Arabistik/Arabic Studies,
- Masterstudiengang Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/Iranian Studies,
- Masterstudiengang Islamische Kunstgeschichte und Archäologie/Islamic Art and Archaeology,
- Masterstudiengang Islamwissenschaft/Islamic Studies,
- Module der Modulgruppen "Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Orientfächer" oder "Profilbereich" des Masterstudiengangs Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East.

²Es gelten die Bestimmungen der Studien- und Fachprüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind."

- - a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe "§ 35 Abs. 2" durch die Angabe "§ 35 Abs. 3" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "des gewählten Fachs" durch die Wörter "der gewählten Fächer" ersetzt.
- 4. In § 37 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "im Fach Turkologie/Turkish Studies und die gegebenenfalls aufgrund von Auflagen gemäß § 32 Abs. 2 zu erbringenden Module" durch die Wörter "des Kernbereichs" ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft. ²Die geänderten Zugangsregelungen finden erstmals im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2020/2021 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. November 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2020.

Bamberg, 31. März 2020

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2020 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2020.